

Anlage 2 zur Beschlussvorlage-7446/2023/1

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Fassung der 2. Änderung von XX.XX.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), der §§ 17, 17a und 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4) in ihrer Sitzung am .2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 29.06.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2022 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von folgenden Betreuungsangeboten
 - Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Luckenwalde
 - Gastkinder, befristet bis zu 5 Tage im Monat
 - Betreuung von Kindern aus der Stadt Luckenwalde im Land Berlin.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung in den Einrichtungen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Luckenwalde, Amt für Bildung, Jugend und IT. Für Gastkinder der Abschluss eines Gastkindvertrages mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung im Land Berlin ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.
- (3) Kindertagesbetreuung dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist jede/r Personensorgeberechtigte.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in den Einrichtungen keine Gebühr von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 4 Festsetzung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Diese bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (2) Erbringt ein Gebührenpflichtiger trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird die Höchstgebühr festgesetzt.
- (3) Die sich aus der Gebührentabelle ergebende Gebühr berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind verringert sich die Gebühr (siehe Seite 2 der Anlage zu dieser Satzung). Eine Gebühr wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (4) Beginnt das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats bzw. endet das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr festgesetzt. Bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats bzw. einem Betreuungsende vor dem 15. eines Monats wird die hälftige Gebühr erhoben.
- (5) Zusätzlich wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen gemäß Versorgungsauftrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KitaG einkommensunabhängig von den Personensorgeberechtigten erhoben. Im Altersbereich bis zum Schuleintritt ist der Pauschalbetrag von allen Personenberechtigten zu zahlen, im Altersbereich ab Schuleintritt nur für betreute Kinder aus den ersten und zweiten Klassen. Der Satz wird jährlich an die Preisentwicklung des Cateringunternehmens angepasst und beträgt für den Zeitraum ab 01.10.2023 **44,81 €**. Die Bemessung erfolgt anhand eines Pauschalbetrages von **2,61 €** pro Mahlzeit.
- (6) Für die Betreuung von Gastkindern zahlen die Personensorgeberechtigten täglich einkommensunabhängig eine Gebühr in Höhe von 6,00 € für den Altersbereich bis 3 Jahre, 4,00 € für den Altersbereich 3 Jahre bis Schuleintritt und im Bereich Hort 2,80 €. Für die Versorgung mit Mittagessen **2,61 €** pro Mahlzeit.

§ 5 Erlass der Gebühren/Gebührenbefreiung

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen werden.

- (2) Für Personensorgeberechtigte, die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten oder für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33 oder 34 des SGB VIII erhalten, wird die Gebühr gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG erhoben.
- (3) Die in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten haben keine Gebühren zu zahlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.

Personensorgeberechtigte sind von Gebühren befreit, wenn ihr jährliches Haushaltseinkommen 20.000 € nicht übersteigt.

Liegt kein Fall der Unzumutbarkeit nach den Sätzen 1 bis 4 vor und ist die Belastung der Personensorgeberechtigten mit einer Gebühr aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach den Sätzen 1 bis 3 vergleichbar sind unzumutbar, so haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu stellen.

§ 6 Einkommen

- (1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Nettoeinkommen. Die „Erklärung des Einkommens“ ist vorzulegen sowie die entsprechenden Unterlagen einzureichen; es erfolgt eine rechnerische Einkommensbereinigung nach § 82 SGB XII.
- (2) Ändert sich das Einkommen eines Elternteils bzw. beider Elternteile mit Aufnahme des Kindes in die Betreuung, wird das aktuelle Einkommen des Elternteils bzw. beider Elternteile für die Ermittlung der Gebühren zugrunde gelegt.
- (3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Das gilt auch für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (4) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz,

3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- (5) Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, soweit er einen Betrag von 300 € (bzw. 150 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) überschreitet.

Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.

- (6) Von dem Einkommen sind abzusetzen
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten sowie
 - Unterhaltsverpflichtungen.

Die gebührenpflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

- (7) Die Stadt Luckenwalde behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ (siehe Anlage) einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrages haben können, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wirkt sich die Änderung des Einkommens auf die Gebührenstufe aus, wird der Gebühr mit Beginn der Änderung festgesetzt.

geänderte Fassung vom 11.09.2023

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtverwaltung Luckenwalde einzuzahlen, sollten die Gebührenpflichtigen keine Einzugsermächtigung erteilt haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2022 (Vorlagennummer: B-7364/2022) außer Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog-von der Heide

Bürgermeisterin